

**Vertrag über die Bereitstellung von Markt-/Messlokation,
Datenaustauschprozesse und Abrechnungsregeln im Rahmen einer
Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a und/oder Nr. 24b EnWG**

Reg.-Nr.: _____ vom _____

Zwischen

-nachfolgend „Kundenanlagenbetreiber“ genannt-

und

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-
-gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt

für die Entnahmestelle:

Marktlokation der Hauptmessung: _____

Abrechnungsbeginn der Kundenanlage: _____

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der Kundenanlagenbetreiber betreibt eine Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24a oder 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie im Sinne von § 3 Nr. 15, EnWG. Sie gehören gemäß § 3 Nr. 16 EnWG nicht zu den Energieversorgungsnetzen und sind von der Regulierung ausgenommen. Die Entnahmestelle ist die Grenze, an der das regulierte Netz anfängt und die Kundenanlage endet. Der Netzanschluss gemäß §§ 17 ff. EnWG zwischen der Kundenanlage und dem Netz des Netzbetreibers ist in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Die nachfolgenden Regelungen dienen insbesondere der Festlegung des zwischen dem Kundenanlagenbetreiber und dem Netzbetreiber erforderlichen Datenaustausches und der Abrechnung für den Fall, dass ein Letztverbraucher im Bereich der Kundenanlage gemäß § 20 Abs. 1d EnWG durch einen dritten Energielieferanten (Drittstrombelieferung) beliefert werden möchte sowie daraus resultierender Rechte und Pflichten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Kundenanlagenbetreiber betreibt nach der Entnahmestelle mit dem Summenzähler Z_Ü eine Kundenanlage, die die gesetzlichen Anforderungen nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG erfüllt. Der Kundenanlagenbetreiber ist im Rahmen seiner Kundenanlage zur Gewährleistung des freien und unentgeltlichen Zugangs des Energielieferanten zwecks Belieferung des Letztverbrauchers verantwortlich und hat diesen sicherzustellen.
2. Zur Abwicklung der Drittstrombelieferung benötigt der zu beliefernde Letztverbraucher für seine Abnahmestelle eine Marktlokation. Diese stellt der Netzbetreiber dem Kundenanlagenbetreiber für den Letztverbraucher entsprechend den Vorgaben des EnWG und Beachtung der BDEW Anwendungshilfe „Lieferantenwechsel in Kundenanlagen Strom“ vom 1. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Eine Anmeldung zur Belieferung der betreffenden Marktlokation in der Kundenanlage durch einen Lieferanten ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Marktlokation und der Messlokation gegenüber dem Kundenanlagenbetreiber sowie der Bereitstellung der notwendigen Messtechnik gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) möglich.

§ 2 Netzzugang

1. Die Zuständigkeit des Netzbetreibers endet am Netzanschluss der Kundenanlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers.
2. An dem Summenzähler Z_0 erfolgt eine Messung nach § 55 des MsbG. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 5 MsbG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber des Summenzählers und der drittbeliefernten Unterzähler. Gleiches gilt für etwaige Erzeugungszähler. Sofern ein Dritter nach § 5 Absatz 1 MsbG den Messstellenbetrieb für den Summenzähler und die drittbeliefernten Unterzähler übernimmt, so hat er alle gesetzlichen Anforderungen, die unter anderem das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt, zu erfüllen.
3. Innerhalb der Kundenanlage liegen der Messstellenbetrieb und die Messung der vom Kundenanlagenbetreiber belieferten Letztverbraucher in der Verantwortung des Kundenanlagenbetreibers. Er ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
4. Gemäß § 3 Nr. 24 EnWG hat der Kundenanlagenbetreiber dem Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage die Wahl eines Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zu ermöglichen.
5. Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage besteht grundsätzlich kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes, da diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind.
6. Die Datenaustauschprozesse zwischen Kundenanlagenbetreiber und Netzbetreiber, insbesondere gemäß § 3 dieses Vertrages erfolgen in elektronischer Form. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien jeweils ein elektronisches Postfach für den Datenaustausch bereitzustellen und der jeweils anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss (mittels Anlage 1) mitzuteilen. Änderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und die geltenden Bestimmungen (insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) einhalten. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

§ 3 Datenaustauschprozesse zwischen Kundenanlagenbetreiber und Netzbetreiber

- a. Belieferungsbeginn durch einen dritten Lieferanten

Soll ein Letztverbraucher durch einen dritten Energielieferanten beliefert werden, und ist hierfür vom Netzbetreiber noch keine Marktlokation/Messlokation vergeben, muss der Kundenanlagenbetreiber diese zunächst mittels Formblatt „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“ (Anlage 2 des Vertrages) je Letztverbraucher beim Netzbetreiber bestellen. Der Netzbetreiber richtet die entsprechend § 20 Abs. 1d EnWG erforderliche Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese dem Kundenanlagenbetreiber. Der Kundenanlagenbetreiber nennt dem betroffenen Letztverbraucher seine Marktlokation.

Meldet ein dritter Energielieferant einen bislang vom Kundenanlagenbetreiber belieferten Letztverbraucher beim Netzbetreiber zur Belieferung an, lehnt der Netzbetreiber diese Meldung aufgrund fehlender Marktlokation ab, sofern bei Meldungseingang noch keine Anmeldung nach Anlage 2 vorliegt.

- b. Belieferungsbeginn durch den Kundenanlagenbetreiber

Meldet der Kundenanlagenbetreiber die Belieferung einer Marktlokation eines bislang drittbefierten Letztverbrauchers beim Netzbetreiber an (mittels Formblatt, Anlage 2), teilt er dies dem Netzbetreiber spätestens 11 Werktage vor dem gewünschten Belieferungsbeginn mit. Der Belieferungsbeginn muss mit dem Kündigungsdatum beim dritten Energielieferanten übereinstimmen.

c. Belieferungsende

Meldet ein dritter Energielieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim Netzbetreiber ab, ohne dass dem Netzbetreiber für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den Netzbetreiber die abrechnungstechnische Stilllegung der Marktlokation und die Messstelle wird wieder vollumfänglich dem Kundenanlagenbetreiber zugeordnet.

§ 4 Umsetzung der Abrechnung

Die abrechnungsrelevanten Werte der Bezugs-Marktlokation des Kundenanlagenbetreiber werden aus der Differenz der gemessenen Werte von $Z_{\bar{U}}$ und der/den Mengen der drittversorgten Letztverbraucher (Z_{EL}) gebildet. Dabei ist das kleinstmögliche Ergebnis 0. Der Netzbetreiber nimmt die Abrechnung der Marktlokation der Kundenanlage gemäß dem für den $Z_{\bar{U}}$ bestehenden Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag vor.

Bei vorhandener Erzeugungsanlage werden die aus der oben beschriebenen Differenzbildung entstehenden negativen Werte der Einspeisung aus dem Netz des Kundenanlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreiber zugerechnet. Die berechnete eingespeiste Menge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber vergütet.

Details zur Berechnung der Bezugs- und ggf. Einspeisemengen sind in Anlage 3a/b geregelt. Jeglicher Zu-, Ab- oder Umbau von Erzeugungsanlagen oder Anlagenteilen ist zwingend vor Aufnahme der Bautätigkeiten im Hinblick auf das Mess- und Abrechnungskonstrukt zwischen den Vertragsparteien final abzustimmen.

§ 5 Datenaustausch und Abrechnung von Kundennetzen mit einer Kombination aus registrierender Leistungsmessung als Summenmessung und Arbeitsmengenmessung als Untermessung

- a) Dem Kundenanlagenbetreiber ist mit Zustimmung zu den aufgeführten Messverfahren bewusst, dass der ermittelte und zur Abrechnung gebrachte Leistungswert nicht seinem tatsächlichen Leistungsbezug entspricht. Das ist bedingt durch den Sachverhalt, dass der in Abzug gebrachte Leistungswert des/der Unterkunde(n) rechnerisch ermittelt wird.
- b) Der Kundenanlagenbetreiber wird als Anschlussnehmer/Hauptkunde in der Regel monatlich auf Basis von $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerten abgerechnet. Um diese Abrechnung ordnungsgemäß durchführen zu können, müssen Verbrauchsmengen der Unterkunden, welche nicht durch den Kundenanlagenbetreiber beliefert werden, an den Netzbetreiber gemeldet werden. Sofern dem Netzbetreiber bis zum 5. WT nach Ende der Abrechnungsperiode keine Verbrauchswerte der Unterkunden vorliegen, wird dieser diese zum Abrechnungstermin des Kundenanlagenbetreibers schätzen. Die Berechnung der abrechnungsrelevanten Werte der Bezugs-Marktlotation des Kundenanlagenbetreibers, entsprechend § 4, erfolgt auf $\frac{1}{4}$ -h-Basis. Dazu werden die Jahresverbräuche der Unterkunden über das für die jeweiligen Marktlotationen passenden Standardlastprofile zur Ermittlung von Lastgängen ausgerollt, $\frac{1}{4}$ -scharf summiert und vom gemessenen $\frac{1}{4}$ -h-Lastgang der Übergabemessung $Z_{\bar{U}}$ zeitgleich abgezogen.
- c) Am Ende jedes Kalenderjahres erstellt der Netzbetreiber eine Jahresendabrechnung. Sofern sich im Rahmen dieser Überrechnung Differenzen gegenüber den monatlichen Abrechnungen ergeben sollten, werden diese sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Kundenanlagenbetreibers in Rechnung gestellt. Das betrifft sowohl die Netznutzungsabrechnung als auch eine ggf. notwendige Mehr- und Mindermengenabrechnung über die bilanzierte Strommenge. Die Netznutzungsabrechnung wird in Abhängigkeit der bestehenden Vertragsverhältnisse gegenüber dem Lieferanten des Kundenanlagenbetreibers oder dem Kundenanlagenbetreiber direkt korrigiert. Die Mehr- und Mindermengenabrechnung wird gegenüber dem Lieferanten des Kundenanlagenbetreibers gelegt. Der Kundenanlagenbetreiber informiert seinen Lieferanten über die durchzuführenden Jahresendabrechnungen.

- d) Bei jedem Lieferantenwechsel, sowohl des Kundenanlagenbetreibers als auch jedes einzelnen Unterkundens, ist eine Ablesung der Verbrauchswerte aller Unterkunden zum Wechseltermin vorzunehmen und an den Netzbetreiber zu melden.

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haften gegenseitig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kundenanlagenbetreiber – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an der vertraglichen Leistung selbst entstanden sind (z. B. Nutzungs- und Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden). Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit des Netzbetreiber oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn der Netzbetreiber oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine schuldhafte Pflichtverletzung Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit verursacht haben.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit

§ 8 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dieses Textformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Textformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages davon im Übrigen unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie vollziehbaren Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Sollten sich die Gesetze, die energiewirtschaftliche Verwaltungspraxis und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag insoweit anzupassen.

Die beiliegenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Informationen und Erklärungen zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten können dem Dokument „Datenschutzinformation“ im Internet unter <https://www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx> entnommen werden.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Kundenanlagenbetreiber

(rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel)

Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1 Kontaktdaten der Vertragsparteien
- Anlage 2 Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage
- Anlage 3a/b Messaufbau und Abrechnungsermittlung
- Anlage 4 Begriffsdefinition
- Anlage 5 Zählerstandsmeldung